



**Zweite Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik
(2011)**

Vom 29. September 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik (2011) vom 12. Juli 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juni 2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Zugangsvoraussetzungen“
 - b) Die Angabe zu § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Veröffentlichung der Dissertation“
 - c) Die Angabe zu § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Ablieferung der Pflichtexemplare“
 - d) Nach der Angabe zu § 22 werden folgende neuen Angaben eingefügt:

„IX. Verfahrensvorschriften

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
 - § 24 Nachteilsausgleich“
 - e) Die Angabe zum Abschnitt IX wird die Angabe zum Abschnitt X.
 - f) Die Angabe zu § 23 wird die Angabe zu § 25.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Satzzahl „¹“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Professorin oder Professor an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik“ durch die Worte „stimmberechtigtes Mitglied des Promotionsausschusses (Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3)“ ersetzt.
 - c) Folgender neuer Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Die Dekanin oder der Dekan erfasst und pflegt die nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), in der jeweils geltenden Fassung zum angegebenen Stichtag für die Promovierenden zu

erhebenden Merkmale und übermittelt sie an das Bayerische Landesamt für Statistik.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zur Promotion an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik der Ludwig-Maximilians-Universität München ist ein mit einer überdurchschnittlichen Leistung im Sinn von Abs. 2 abgeschlossenes Studium eines der in Abs. 3 aufgeführten Fächer oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums aus dem Inland oder Ausland

1. in einem Diplomstudiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern im Vollzeitstudium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule;
2. in einem Lehramtsstudiengang an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule;
3. in einem Masterstudiengang an einer Universität, Fachhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule;
4. in einem Bachelorstudiengang an einer Universität, Fachhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule;
5. in einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule oder einer vergleichbaren Hochschule

nachzuweisen.

(2) ¹Eine überdurchschnittliche Leistung im Sinn von Abs. 1 ist gegeben, wenn entweder

1. eine benotete schriftliche Abschlussarbeit vorliegt, die mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurde, oder
2. keine benotete schriftliche Abschlussarbeit vorliegt, der erzielte Notendurchschnitt der Abschlussprüfung aber mindestens die Note „gut“ ergibt.

²Noten, die nicht nach einem Notensystem mit fünf Notenstufen ermittelt wurden, werden linear auf ein solches Notensystem umgerechnet; dabei ist die Note „gut“ erreicht, wenn die Umrechnung einen numerischen Wert kleiner-gleich 2,50 ergibt. ³Darüber hinaus kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch wissenschaftliche Leistungen, wie z. B. Veröffentlichungen, nachgewiesen werden. ⁴Hierüber entscheidet auf Antrag die Dekanin oder der Dekan.

(3) ¹Fachlich einschlägig für ein Promotionsfach ist ein abgeschlossenes Studium folgender Fächer:

1. für die Promotionsfächer Mathematik und Didaktik der Mathematik: Mathematik einschließlich Didaktik der Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Finanz- und Versicherungsmathematik, Informatik Statistik und Physik;
2. für die Promotionsfächer Informatik, Didaktik der Informatik und Medieninformatik: Informatik einschließlich Didaktik der Informatik, Bioinformatik, Medieninformatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik einschließlich Didaktik der Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Finanz- und Versicherungsmathematik, Statistik und Physik;
3. für das Promotionsfach Bioinformatik: Bioinformatik, Informatik, Medieninformatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Finanz- und Versicherungsmathematik, Statistik, Biostatistik und Physik;
4. für das Promotionsfach Statistik: Statistik, Biostatistik, Bioinformatik, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Finanz- und Versicherungsmathematik und Physik;
5. für das Promotionsfach Geschichte der Naturwissenschaften: Mathematik einschließlich Didaktik der Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Informatik einschließlich Didaktik der Informatik, Bioinformatik, Medieninformatik, Finanz- und Versicherungsmathematik, Wirtschaftsinformatik und Statistik;
6. für die Promotionsfächer Didaktik der Mathematik und Didaktik der Informatik darüber hinaus die Fächer Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, Didaktik der Grundschule sowie Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, sofern sie in Kombination mit Didaktik der Mathematik oder Didaktik der Informatik studiert wurden.

²Außerdem ist jedes andere Fach einschlägig, das zum Sachgebiet der Dissertation gehört. ³Über die Einschlägigkeit entscheidet auf Antrag die Dekanin oder der Dekan. ⁴Sie oder er kann im Einzelfall eine Stellungnahme von drei Mitgliedern des Promotionsausschusses einholen.

(4) Voraussetzung für den Zugang zur Promotion ist außerdem eine besondere Befähigung für wissenschaftliches Arbeiten in dem angestrebten Promotionsfach; diese ist gegeben, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber eine Promotionseignungsprüfung nach § 4 bestanden hat oder wenn
2. nach einem abgeschlossenen Studium eines der in Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Fächer zwei Mitglieder des Promotionsausschusses die wissenschaftliche Eignung und wissenschaftliche Vorkenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers feststellen und die Annahme als Bewerberin oder Bewerber befürworten.

(5) ¹Ein Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach darf nicht endgültig nicht bestanden sein. ²Es dürfen keine Gründe für die Entziehung des Doktorgrades gemäß Art. 69 BayHSchG vorliegen.“

4. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
- b) Der Punkt am Ende der Nr. 3 wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
- c) Folgende neue Nr. 4 wird angefügt:
 - „4. befürwortende Erklärungen von zwei Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie die Erklärung der Bereitschaft eines Mitglieds zur Betreuung der Dissertation.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Promotionsordnung in die Berechnung der Noten einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Dekanin oder den Dekan für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.“

- b) Folgende neue Abs. 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens am Ende des ersten nach Beginn des Promotionsverhältnisses verbrachten Semesters bei dem Promotionsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor Beginn dieses Promotionsverhältnisses erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Beginn dieses Promotionsverhältnisses erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

- 1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
- 2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
- 3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,

4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 4“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 2 und in Abs. 4 Nr. 2 wird das Wort „Zulassungsvoraussetzungen“ jeweils durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 wird die Angabe „Abs. 8“ jeweils durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Bei der Dissertation kann es sich auch um eine Zusammenfassung mehrerer Fachpublikationen oder zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten zu einem gemeinsamen Dissertationsthema handeln, wenn die Bewerberin oder der Bewerber als Mitautorin oder Mitautor an diesen maßgeblich beteiligt war (kumulative Dissertation). ²Eine kumulative Dissertation bedarf der Genehmigung der Dekanin oder des Dekans. ³Die Dekanin oder der Dekan kann die Genehmigung erteilen, wenn mindestens eine zur Veröffentlichung angenommene Arbeit vorgelegt wird. ⁴Eine kumulative Dissertation

muss einen Einleitungs- und Methodenteil im Umfang von ca. 20 Seiten enthalten, in dem die behandelten wissenschaftlichen Fragestellungen erklärt und in den entsprechenden Kontext eingeordnet werden und die in Bezug stehende Literatur dargestellt wird. ⁵Waren an den Fachpublikationen oder an den Arbeiten gemäß Satz 1 mehrere Autorinnen oder Autoren beteiligt, muss die Bewerberin oder der Bewerber ihren bzw. seinen Beitrag in Bezug auf Inhalt und Umfang in der Dissertation klarstellen.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.
- c) Der neue Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „Abs. 1“ wird die Angabe „und 2“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „Abs. 3“ wird durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Professorin oder Professor an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik“ durch die Worte „stimmberechtigtes Mitglied des Promotionsausschusses (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3)“ ersetzt.

- b) Folgender neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) ¹Der Promotionsausschuss bestellt eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter, wenn

- 1. bei kumulativen Dissertationen eine Berichterstatteerin oder ein Berichterstatte an Fachpublikationen oder zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers beteiligt ist, die Bestandteil der Dissertationsleistung sind, oder
- 2. alle Berichterstatteerinnen oder Berichterstatte die Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet haben.

²Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter nach Satz 1 Nr. 1 darf an keinen Fachpublikationen oder zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers beteiligt sein, die Bestandteil der Dissertationsleistung sind.“

- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 9 werden Abs. 3 bis 10.

- d) Der neue Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„²Die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers ist ausschließlich auf der Grundlage der erbrachten Eigenleistungen zu bewerten.“

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

- e) Der neue Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „der Notenvorschläge der“ wird das Wort „Bericht-erstatte“ durch das Wort „Gutachten“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Abs. 3“ wird durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - cc) Nach den Worten „von den Notenvorschlägen der“ werden die Worte „Bericht-erstatte“ durch das Wort „Gutachten“ ersetzt.
 - f) Der neue Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Abs. 4“ wird durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Bericht-erstatte“ werden die Worte „und im Fall des Abs. 2 des Drittgutachtens“ eingefügt.
 - g) Der neue Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Abs. 4“ wird durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Abs. 3“ wird durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - h) In dem neuen Abs. 8 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
9. § 14 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgende neue Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„²Die vollständigen Promotionsunterlagen werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ³Die Grundakte, die insbesondere eine Abschrift der Doktorurkunde enthält, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.“

10. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Doktorprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich machen. ²In besonderen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag eingeht. ³Dabei ist zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit von Dissertationen einerseits und den Belangen der Bewerberin oder des Bewerbers andererseits in dokumentierter Form abzuwägen. ⁴Eine Verlängerung der Frist des Satzes 1 über die Gesamtdauer von drei Jahren hinaus ist nicht möglich. ⁵Wird die Frist des Satzes 1 oder eine nach den Sätzen 2 bis 4 verlängerte Frist nicht eingehalten, erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens erworbenen Rechte.

(2) ¹Hat der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation gemäß § 12 Abs. 3 Satz 4 oder § 12 Abs. 7 Satz 4 mit Auflagen verbunden, so ist die geänderte Fassung vor der Veröffentlichung der ersten Berichterstatlerin oder dem ersten Berichterstatter vorzulegen und von dieser oder diesem eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen erfüllt sind. ²Andere Änderungen der Dissertation vor ihrem Druck sind ebenfalls nur mit Zustimmung der ersten Berichterstatlerin oder des ersten Berichterstatters zulässig.

(3) ¹Das äußere Titelblatt muss die Bezeichnung „Dissertation an der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik der Ludwig-Maximilians-Universität München“ enthalten; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem die Dissertation der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik eingereicht wurde. ²Auf dem inneren Titelblatt sind zusätzlich die Berichterstatlerinnen oder Berichterstatter und der Tag der Disputation aufzuführen.“

11. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. ²Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Ludwig-Maximilians-Universität München unentgeltlich vier gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen. ³Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren in Printform oder
4. in einer elektronischen Version auf dem Publikationsserver Elektronische

Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München

publiziert werden. ⁴Bei einer Veröffentlichung nach Satz 3 Nr. 4 ist der Universitätsbibliothek das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁵Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen. ⁶Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. ⁷In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten. ⁸Die Universitätsbibliothek bestätigt die Handlungen der Bewerberin oder des Bewerbers zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 7 genannten Pflichten.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Pflicht, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 aufgrund eines Sperrvermerks wegen

1. eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder
2. einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift

zeitlich verzögert erfüllt werden. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 1 genannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung der Dissertation selbständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Abs. 1 Satz 8 und § 15 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Abs. 1 und 2 sowie § 15 gelten auch für kumulative Dissertationen. ²Statt schon anderweitig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung angenommene Teile zu wiederholen, ist in kumulativen Dissertationen auch die Angabe der entsprechenden Fundstelle ausreichend.“

12. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bescheinigung“ durch das Wort „Bescheinigung“ ersetzt.
13. Folgender neuer Abschnitt IX wird eingefügt:

„IX. Verfahrensvorschriften

§ 23
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz,
nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Der Promotionsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Bewerberinnen mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Promotionsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Bewerberinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Promotionsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Bewerberinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Bewerberinnen besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch den Promotionsausschuss ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch den Promotionsausschuss ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 24
Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Ferti-

gung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden.²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Promotionsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 13 Abs. 6 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

14. Die Überschrift zum Abschnitt IX wird die Überschrift zum Abschnitt X.

15. Der bisherige § 23 wird § 25.

§ 2

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik (2011) vom 12. Juli 2011, geändert durch Satzung vom 6. Juni 2012, bereits als Bewerberin bzw. Bewerber angenommen wurden, schließen ihr Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik (2011) vom 12. Juli 2011 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung ab.

(3) ¹Bis zum 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) können Bewerberinnen und Bewerber erklären, am 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik (2011) vom 12. Juli 2011 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik (2011) vom 12. Juli 2011 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung abschließen zu wollen. ²Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, seit dem die Bewerberinnen und Bewerber bereits an der Dissertation arbeiten. ³Die Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 sind unwiderruflich.

(4) ¹Bis zum 30. September 2017 (Ausschlussfrist!) können Bewerberinnen und Bewerber erklären, am 1. Oktober 2016 auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik (2011) vom 12. Juli 2011 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung bereits an einer Dissertation zu arbeiten oder gearbeitet zu haben und ihr Promotionsverfahren auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik (2011) vom 12. Juli 2011 in der Fassung dieser Änderungssatzung abschließen zu wollen. ²Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Wird weder eine Erklärung nach Abs. 3 noch nach Abs. 4 abgegeben, gilt Abs. 1.

(6) Nach dem 1. Oktober 2016 (Ausschlussfrist!) können auf der Grundlage der Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik (2011) vom 12. Juli 2011 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung keine Promotionsverfahren mehr begonnen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juli 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. September 2016, Nr. I.3-456.16:2.

München, den 29. September 2016

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 29. September 2016 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. September 2016 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. September 2016.